

Vorlage Nr.: V-Leu00098/22
Datum: 28.07.2022

Vorlage
für den Stadtbezirksbeirat Leuben

Beratung und Beschlussfassung

Stadtbezirksbeirat Leuben	01.09.2022	öffentlich	beschließend
---------------------------	------------	------------	--------------

Gegenstand:

Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Leuben, hier: Sommerfest 2022 des KGV "Salzburger Straße"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksbeirat Leuben beschließt die Zuwendung zum Projekt gem. Anlage 1 aus dem kommunalen Haushaltsmitteln des Stadtbezirksbeirates Leuben für das Jahr 2022 i. H. v. 2.880,00 Euro.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen ist die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) vom 13. Dezember 2018 und die Rahmenrichtlinie einschließlich darin aufgeführter gesetzlicher Regelungen und die allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen für Projektförderung (AllBewBed – P StDD) vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001, der Landeshauptstadt Dresden in den jeweils gültigen Fassungen. Zuwendungen im Sinne dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt. Dabei handelt es sich um Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben, die im Verantwortungsbereich der Stadtbezirksbeiräte liegen.

Die Zuwendungen erfolgen ausschließlich als Projektförderungen. Als Teilfinanzierung werden sie im Wege einer anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt und auf einen Höchstbetrag der förderfähigen Kosten begrenzt. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Mit dem im Rahmen des Förderverfahrens erarbeiteten Projektdatenblatt und der dort aufgeführten Begründung des Fördervorschlages wird durch das Stadtbezirksamt Leuben die Auswertung und Bewertung dokumentiert. Dieses kann ggf. zur Entscheidungsbegründung im Zuwendungsbescheid herangezogen werden. Von den Fördervorschlägen abweichende Entscheidungen des Stadtbezirksbeirates Leuben sind mit den dort herangezogenen Kriterien zur Ermessensausübung zu begründen und zu dokumentieren.

Der Projektantrag wurde vom Stadtbezirksamt hinsichtlich der o. g. Vorschriften und Kriterien geprüft, Eigenmittel i. H. v. 2.500 Euro (entspricht ca. 18 Prozent) wurden nachgewiesen, die Förderfähigkeit wird nach Pkt. 2 (1) Buchst. b. der Stadtbezirksförderrichtlinie vom 13.12.2018 bestätigt, eine Förderung empfohlen.

Da die Veranstaltung vor der nächsten Sitzung des Stadtbezirksbeirates Leuben stattfindet, wurde ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gewährt. Der Antragsteller wurde belehrt, dass dies keine Förderzusage darstellt und bei Nichtbewilligung durch den Stadtbezirksbeirat Leuben die Gesamtfinanzierung mit zusätzlichen Eigenmitteln gesichert werden muss.

Haushaltsmittel des Stadtbezirksbeirates Leuben stehen für diese Maßnahme vollumfänglich zur Verfügung.



Jörg Lämmerhirt
Stadtbezirksamtsleiter

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Projektdatenblatt V-Leu00098/22

Anlage 2 – Prüfung der Voraussetzungen gem. Stadtbezirksförderrichtlinie